



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Waddenser Wisch**

Oldenburg, den 12.03.2024

Landkreis Wesermarsch
Az.: 4.1.3-611-2773-002.0-03.0

Gebietsänderung in der Flurbereinigung Waddenser Wisch
1. Anordnung

In der Flurbereinigung Waddenser Wisch, Landkreis Wesermarsch, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das durch Beschluss vom 17.05.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Waddenser Wisch ausgeschlossen:

Gemeinde Butjadingen, Landkreis Wesermarsch

Gemarkung Waddens, Flur 1
Flurstück: 142/4

Gemarkung Waddens, Flur 2
Flurstücke: 166/2; 166/4; 166/9; 166/11; 167/15; 167/17; 168/2; 171/2; 171/4; 171/6; 171/8;
193/1; 193/3; 193/5; 193/6; 193/7; 193/13; 193/15; 193/17; 193/19; 193/21;
193/23; 193/25; 193/26; 193/27; 194/1; 194/3; 194/4; 194/14; 194/15; 213/2;
213/4; 213/5; 218/4; 218/5; 245/1; 247/1; 247/2; 247/4; 252/2; 256/4; 256/8;
256/9; 477/213; 586/213; 587/213; 598/213; 653/247; 654/247; 656/193;
658/247; 659/247; 788/193; 789/194

Gemarkung Waddens, Flur 3
Flurstücke: 30/1; 30/2; 31/4; 31/5; 31/6; 31/7; 31/8; 31/9; 32/1; 37; 39/6;
39/7; 39/8; 39/9; 39/10; 39/15; 39/16; 39/17; 39/18; 39/19; 39/20; 39/22;
39/25; 39/26; 39/27; 39/28; 39/29; 53/2; 53/3; 53/5; 198/36; 200/47;
205/46; 228/34; 229/34; 230/46; 231/46; 241/47

Gemarkung Waddens, Flur 4
Flurstücke: 138/2; 138/4; 138/5; 138/6; 139/1; 139/5; 139/8; 139/13; 139/14; 139/15;
139/16; 139/18; 139/19; 145/2; 221/139; 238/100

Gemarkung Burhave, Flur 18
Flurstücke: 188/60; 189/76

Durch diese Anordnung verkleinert sich die Verfahrensfläche um 13,1106 ha auf 369,7764 ha. Die auszuschließenden Flurstücke sind in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Die Anordnung inkl. Gebietskarte wird für zwei Wochen ab Bekanntgabe im Rathaus der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59 in 26969 Butjadingen-Burhave, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegen.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 3,4 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden die Flurstücke aus vermessungstechnischen Gründen zur Anpassung der Umringsgrenze an die örtlichen Gegebenheiten aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Der Ausschluss der Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Kaiser)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung jeweils ab dem 15.03.2024 im Internet in dem elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung der Anordnung inkl. der Gebietskarte im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave und im Internet www.gemeinde-butjadingen.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung inkl. Gebietskarte gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.